

Satzung über das Probestudium für beruflich Qualifizierte

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Protestant University of Applied Sciences

vom 15.07.2026

Das Rektorat hat am 15.07.2026 nach Erörterung in der Senatssitzung am 15.07.2026 aufgrund von § 1 Absatz 1 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 01.03.2011 in der Fassung vom 14.05.2025 in Verbindung mit § 58 Absatz 3b Satz 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) in Verbindung mit § 3 Absatz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufszHVO) vom 24. Juli 2025 (GBl. 2025, Nr. 74) nach § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1 Studiengänge

- (1) Ein Probestudium ist möglich im zulassungsfreien Bachelorstudiengang Pflege Bachelor of Arts (B.A.) berufsbegleitend für beruflich qualifizierte Pflegefachpersonen.
- (2) Die Aufnahme eines Probestudiums ist auf 18 Studienanfängerinnen und Studienanfänger für den in Absatz 1 genannten Studiengang begrenzt.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 erfolgt die Immatrikulation unbefristet im gewählten Studiengang.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Antrag

- (1) Zum Probestudium kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG in Verbindung mit § 58 Absatz 3b LHG und mit der Satzung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte vom 13.02.2015 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Probestudium muss bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Der Antrag ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Ihm sind alle erforderlichen Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 3 Dauer und Leistungen im Probestudium

- (1) Das Probestudium wird nach den Bestimmungen der für den gewählten Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung durchgeführt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

- (2) Das Probestudium dauert in der Regel zwei Semester. Es verlängert sich um ein Semester, wenn maximal eine Prüfung nicht bestanden wurde und der Wiederholungstermin für das dritte Semester vorgesehen ist.
- (3) Das Probestudium ist erfolgreich absolviert, wenn die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen in Höhe von 50 ECTS gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Pflege Bachelor of Arts berufsbegleitend vom 15.07.2026 in der jeweils aktuellen Fassung, die laut dem hierfür jeweils geltenden Modulkatalog für die ersten beiden Semester vorgesehen sind, bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht wurden.
- (4) Eine Beurlaubung während des Probestudiums ist nicht möglich.

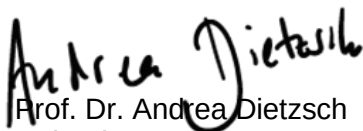
§ 4 Anerkennung, Bescheinigung

- (1) Ist das Probestudium bestanden, bescheinigt die Evangelische Hochschule Ludwigsburg die endgültige Studienberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in diesem Studiengang. Der erfolgreiche Abschluss berechtigt zu einem Studium der Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengang.
- (2) Das Probestudium kann nicht wiederholt werden; dies gilt auch für gleiche und fachlich verwandte Studiengänge an Hochschulen in Baden-Württemberg.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.11.2026 in Kraft.

Ludwigsburg, den 15.07.2026



Prof. Dr. Andrea Dietzsch
Rektorin